

**Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Falles in einer stationären Reha-Einrichtung bzw. psychosomatischen/psychiatrischen Fachklinik**

<p><b>COVID-19-Fall bei Patient</b></p>	<p>Entlassung in die häusliche Quarantäne, sofern dies medizinisch vertretbar ist.</p> <p>Falls Entlassung nicht möglich, Patient isolieren, d.h. im Zimmer versorgen, kein Aufenthalt in Gemeinschaftsbereichen, keine Gruppentherapie oder –aktivitäten.</p> <p>Versorgung des Patienten erfolgt mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Patient trägt nach Möglichkeit Mund-Nasen-Schutz.</p> <p>Isolierung gilt bei leichtem Verlauf (kein O<sub>2</sub>-Bedarf)*:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis mindestens 10 Tage nach Erkrankungsbeginn, wenn die letzten Beiden Tage (Tag 9 und 10) Symptombefreiheit bestand.</li> <li>- Keine PCR-Untersuchung erforderlich.</li> </ul> <p>Isolierung bei schwerem Verlauf (O<sub>2</sub>-Bedarf):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis mindestens 10 Tage nach Erkrankungsbeginn, wenn die letzten Beiden Tage (Tag 9 und 10) Symptombefreiheit bestand.</li> <li>- Negative PCR-Untersuchung bzw. PCR mit Zykluszahl (Ct-Wert) &gt;30</li> </ul> <p>Bei Verlegung ins Pflegeheim ist vor Aufhebung der Isolierung grundsätzlich eine negative PCR-Untersuchung (bzw. PCR mit Ct-Wert &gt;30) erforderlich.</p> <p>Bei Entlassung/Verlegung beachten: Information des Patienten bzw. der übernehmenden Einrichtung.</p> <p>Bei Entlassung Information an Gesundheitsamt über Entlassung (wohin) und Isolierungsstatus (s.o.).</p> <p>Erfolgt die Entlassung nach Hause vor Ende des Quarantäne-Zeitraums, wird durch das Gesundheitsamt eine Quarantäneverfügung in die Wege geleitet.</p>
<p><b>COVID-19-Fall bei Mitarbeiter</b></p>	<p>Mitarbeiter bleibt zu Hause in Quarantäne. Keine Tätigkeit in der Einrichtung.</p> <p>Dies gilt bis mindestens 10 Tage nach Erkrankungsbeginn. Eine Wiederezulassung ist frühestens bei 48 Stunden Symptombefreiheit</p>

	(d.h. an Tag 9 und 10) wieder möglich* (Rücksprache mit Gesundheitsamt).
<b>FFP2 Maskenpflicht</b>	<p><b>Sobald mindestens ein COVID-19-Fall bzw. ein begründeter Verdachtsfall bei Mitarbeitern oder Patienten aufgetreten ist, muss das gesamte Pflegepersonal FFP2-Masken im engen Kontakt mit allen Patienten tragen, sofern der Patient einen MNS nicht tolerieren bzw. nicht konsequent tragen kann oder dieser im Rahmen der pflegerischen Tätigkeit abgenommen werden muss.</b></p> <p>Die Pflicht zum generellen Tragen der FFP2 Masken besteht solange fort, bis keine akuten Krankheitsfälle mehr in der Einrichtung bekannt sind oder sich Verdachtsfälle nicht bestätigt haben.</p> <p><b>Wichtig:</b> Es muss sich um FFP2 Masken ohne Ausatemventil handeln. Damit ist auch der Fremdschutz gewährleistet.</p>
<b>Kontaktpersonen im Personal</b>	<p><b>Ansteckungsfähigkeit bei COVID-19-Fällen besteht ab zwei Tagen vor Symptombeginn.</b></p> <p>Zu beachten: Personen, die einen <i>medizinischen</i> Mund-Nasenschutz tragen sind eine „abgeschirmte Quelle“. Diese Personen können keine Kontaktpersonen generieren. Bereits positiv getestete und wieder genesene Personen können nicht erneut zu engen Kontaktpersonen werden.</p> <p>Enge Kontaktpersonen# im Personal müssen für 14 Tage nach dem letzten Kontakt in Quarantäne, außer der Arbeitgeber gibt relevanten Personalmangel an. Dann können Kontaktpersonen, die keine Symptome einer Atemwegsinfektion zeigen, arbeiten, müssen aber während der Arbeit dauerhaft einen Mund-Nasenschutz tragen und konsistentes Selbstmonitoring bzgl. mögl. Symptome durchführen. Im privaten Umfeld gilt die strikte häusliche Isolierung.</p> <p>Beim Auftreten von Symptomen zu Hause bleiben bzw. nach Hause gehen. Kontaktaufnahme zum Hausarzt zur zeitnahen Testung auf COVID-19.</p> <p>Auch bei asymptomatischen Kontaktpersonen wird eine Testung an Tag 5-7 nach Kontakt empfohlen. Ein negatives Testergebnis verkürzt nicht die Dauer der Quarantäne.</p> <p>#Enge Kontaktpersonen = Personen mit kumulativ <math>\geq 15</math> Minuten face-to-face Kontakt zur erkrankten Person ohne PSA.</p>
<b>Kontaktpersonen unter den Patienten</b>	<p>Entlassung in die häusliche Quarantäne, sofern dies medizinisch vertretbar ist.</p> <p>Falls Entlassung nicht möglich, asymptomatische Patienten prophylaktisch isolieren, d.h. im Zimmer versorgen, kein Aufenthalt in Gemeinschaftsbereichen, keine Gruppentherapie oder –aktivitäten.</p>

	<p>Versorgung des Patienten erfolgt mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Patient trägt nach Möglichkeit Mund-Nasen-Schutz.</p> <p>Dies gilt für 14 Tage nach letztem Kontakt. An Tag 5-7 nach Kontakt wird auch bei fehlender Symptomatik eine Testung empfohlen.</p> <p>Bei Entlassung/Verlegung den Patienten und die weiterversorgende Einrichtung über den Kontaktstatus und die prophylaktische Isolierung informieren.</p>
<p><b>Meldung an das Gesundheitsamt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftliche Darstellung der vor dem Auftreten des COVID-19-Falles umgesetzten Maßnahmen bei Mitarbeitern und Patienten zur Kontaktreduktion und weitere prophylaktische Maßnahmen, Information seit wann diese Maßnahmen in Kraft sind.</li> <li>- Schriftliche Darstellung der nach Bekanntwerden des COVID-19-Falles zusätzlich eingeführten Maßnahmen für betroffene Patienten, Verdachtsfälle und ggf. erweiterte allgemeine Maßnahmen.</li> <li>- Meldung COVID-19 positive Fälle und Verdachtsfälle bei Mitarbeitern und Patienten</li> <li>- Meldung enger Kontaktpersonen unter Personal und Patienten.</li> <li>- Möglichst 48h vorab Informationen zu Verlegungen von Fällen und Kontaktpersonen (wohin, Status der Isolierung)</li> </ul> <p>Meldung muss folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, telefonische Kontaktmöglichkeit, Personal oder Patient, Kennzeichnung, ob (Verdachts-) Fall oder Kontaktperson</p> <p>Meldung via Fax an 0781 805 1143</p>

\*Bei stark immunsupprimierten Personen (= derzeit unter Chemotherapie, Immunsuppression nach Transplantation, Angeborene schwere Immundefekte) ist mit einer längeren Ausscheidung zu rechnen. Hier empfiehlt sich immer eine PCR als Kriterium für eine Aufhebung der Isolierung.

Weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie auf unserer Homepage

[www.ortenaukreis.de/corona](http://www.ortenaukreis.de/corona) . Dort können Sie Ihre Fragen auch direkt an unseren Chatbot „Ortena“ stellen: <https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start>

Sollten danach noch Fragen offen sein, können Sie sich an unsere Corona-Hotline wenden: 0781 / 805 9695.

***Ihr Gesundheitsamt***  
***([infektionsschutz@ortenaukreis.de](mailto:infektionsschutz@ortenaukreis.de))***